	Betrie	bskategorie I				
Gruppe der Prämien- berech- tigten	Für Er- füllung der Pläne (Quartal)	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung des Jahres- des Gewinn- produktions- planes planes (Quartal)				
10"	1	* 2	3			
Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3	10 8 5	6,8 6,0 4,8	2,3 2,0 1,8			

Zwölfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom

17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I

S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§

Zu §2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn setzungen des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 Volkseigene Land-, Forst-Wasserwirtschaft und volkseigener licher Handel (ohne MTS) - (GBl. I S. 393) und der Anweisung vom 23. August 1955 über den Direktorfonds 1955 bei den VEB Mast von Schlachtvieh (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. August 1955 S. 1) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Einordnung der volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh erfolgt nach folgenden Kategorien:

* 11. DB (GBl. I S. 834)

Kategorie I: Betriebe mit einer Kapazität bis zu 2500 Schweinen;

Kategorie II: Betriebe mit einer Kapazität bis zu 8000 Schweinen;

Kategorie III: Betriebe mit einer Kapazität über 8000 Schweine.

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten scnenkreis sind von den Betriebsleitern der volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Z11 den gesetzlichen Terminen für die Vorlage Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,

eine Liste der für die Prämiierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen

sowie die Angabe des für die Prämiierung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 is innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reiche 11 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Zwölfter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten in den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe3	
Betriebsleiter	Produktions-	Planer	
Hauptbuchhalter (bei Betrieben ohne Hauptbuchhalter der Oberbuchhalter)	leiter Veterinärhelfer		

Anlage 2

zu vorstehender Zwölfter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie III Für jedes Prozent der Übererfüllung		Betriebskategorie II Für jedes Prozent der Übererfüllung		Betriebskategorie I Für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Ertrags- des C planes	Gewinn- planes	des Ertrags- des G planes	ewinn- planes	des Ertrags- des oplanes	Gewinn- planes
Gruppe 1	1,7	2,3	1,5	2,0	1,2	1,8
Gruppe 2	1,5	2,0	1,2	1,8	1,0	1,5
Gruppe 3 J >	1,2	1,8	1,0	1,5	0,8	1,2

Die Zahlen geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämiierung verwendet werden kann.